VERORDNUNG (EWG) Nr. 1253/73 DES RATES

vom 14. Mai 1973

zur Regelung der Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1] enthält in dem in Artikel 12 genannten Briefwechsel eine vorläufige Sonderregelung für das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführte Weinbauerzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch; diese Regelung sieht unter gewissen Voraussetzungen die Nichterhebung der Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses nach Irland und dem Vereinigten Königreich bis zu einem Jahreskontingent von 200 000 Hektolitern vor.

Die Regelung soll in erster Linie eine plötzliche Unterbrechung der traditionellen Handelsströme für dieses Erzeugnis nach Irland und dem Vereinigten Königreich auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft vermeiden. Auf mittlere Sicht soll sie der Republik Zypern die Möglichkeit geben, eine Weinmarktregelung zu erlassen, die sicherstellt, daß dieses Erzeugnis unter Bedingungen gewonnen wird, die denjenigen entsprechen, welche in der Gemeinschaftsregelung bei vergleichbaren Erzeugnissen der Gemeinschaft vorgeschrieben werden; der Gemeinschaft soll sie es ermöglichen, die erforderlichen Untersuchungen zur Klassifizierung dieses Weinbauerzeugnisses im Hinblick auf die Festsetzung der endgültigen Einfuhrregelung durchzuführen. Die Regierung Zyperns hat sich verpflichtet, die obenerwähnten Rechtsvorschriften spätestens am 1. September 1973 einzuführen.

Unter diesen Umständen sind Einfuhren des betreffenden Weinbauerzeugnisses nach Irland und dem Vereinigten Königreich für einen gewissen Zeitraum von der Erhebung der Ausgleichsabgaben zu befreien, die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 [3], vorgesehen sind; dieser Zeitraum wird so bemessen, daß er erlaubt, sich von der Übereinstimmung der von Zypern entsprechend seinen Verpflichtungen erlassenen Rechtsvorschriften mit der Gemeinschaftsregelung zu überzeugen und nach Feststellung dieser Übereinstimmung die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Regelung derart zu verlängern, daß sie in angemessener Weise auf die Vermarktung der Ernte von 1974 Anwendung findet, die im ersten Halbjahr 1975 stattfinden dürfte.

Im Abkommen mit Zypern wird die im Protokoll vorgesehene vorläufige Regelung auf die Einfuhren nach Irland und dem Vereinigten Königreich beschränkt. Demgemäß muß vorgeschrieben werden, daß das auf diese Weise eingeführte Weinbauerzeugnis nicht nach anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden darf. Die Menge von 200 000 Hektolitern ist unter Zugrundelegung der herkömmlichen Einfuhren zwischen den betreffenden beiden Staaten aufzuteilen. Es muß der vorgesehenen Anwendungszeit, das heißt der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1973 Rechnung getragen werden. Die Menge beträgt demnach 185 000 Hektoliter, einschließlich der Einfuhren des gleichen Erzeugnisses, die schon auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" exportiertem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft [4] und der Verordnung (EWG) Nr. 1176/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 festgelegten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" exportiertem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft [5] erfolgen.

---

[1] Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.

[2] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 289 vom 21. 12. 1972, S. 1.

[4] ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 12.

[5] ABl. Nr. L 119 vom 5. 5. 1973, S. 13.

Die ausnahmsweise gewährte Befreiung von der Ausgleichsabgabe für das fragliche Weinbauerzeugnis darf nicht dazu führen, daß die Einfuhr des unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisses nach Irland und in das Vereinigte Königreich zum Nachteil gleichartiger Weinbauerzeugnisse mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erleichtert wird; denn einige dieser Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse könnten zugunsten des „Cyprus sherry" vom Markt dieser beiden neuen Mitgliedstaaten verdrängt werden. Um eine Störung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten für das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführte Weinbauerzeugnis und für in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugte gleichartige Weinbauerzeugnisse zu vermeiden, sind für Lieferungen der letztgenannten Weinbauerzeugnisse nach diesen Mitgliedstaaten Beihilfen vorzusehen, die auf Grund der Preisdifferenz zwischen diesen Weinbauerzeugnissen und „Cyprus sherry" auf dem Markt dieser Staaten berechnet werden.

Diese Beihilfen sind solange erforderlich, als die für „Cyprus sherry" vorgesehenen Ausnahmemaßnahmen gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1973 wird die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr des unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern nach Irland und dem Vereinigten Königreich in einem Umfang von 185 000 hl nicht erhoben. Hierin sind die Mengen enthalten, die bereits ohne Erhebung der Ausgleichsabgabe auf Grund der Verordnungen (EWG) Nrn. 456/73 und 1176/73 eingeführt wurden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzte Menge von 185 000 hl wird in zwei Quoten von 1 400 hl für Irland und 183 600 hl für das Vereinigte Königreich aufgeteilt.

(2) Die Ausnutzung der Quoten dieser Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der Waren festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

(3) Diese Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Einfuhren mit Ursprung in Zypern, die tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 3

Die Weinbauerzeugnisse, bei deren Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und Irland die Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 1 nicht erhoben worden ist, dürfen nicht in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

Artikel 4

(1) Für die ab 1. Februar 1973 nach Irland und dem Vereinigten Königreich gelieferten Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt wurden und die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichen, werden Beihilfen gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen werden auf Grund der Differenz berechnet, die auf dem Markt der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten zwischen den Preisen für Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse und für das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführte Weinbauerzeugnis festgestellt wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere über die Höhe der Beihilfe und die beihilfefähigen Gemeinschaftsweinbauerzeugnisse, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [1] erlassen.

Artikel 6

Die mit dieser Verordnung getroffene Regelung gilt bis 31. Dezember 1973. Erläßt jedoch die Republik Zypern vor dem 1. September 1973 eine Weinmarktregelung, die der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugnisse entspricht, die dem in Artikel 1 genannten Erzeugnis gleichen, so erläßt der Rat nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften, um die Verlängerung dieser Regelung gemäß dem Briefwechsel im Anhang zu dem Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sicherzustellen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE